

- 3.1 Voraussetzung für den Flugbetrieb ist die Anwesenheit eines Flugleiters. Der Flugleiter ist für die Abwicklung des Flugbetriebes verantwortlich. Er muss in der Lage sein, bei Unfällen Sofortmaßnahmen einzuleiten. Flugleiter kann nur sein, wer vom Platzhalter in die Aufgaben eines Flugleiters eingewiesen und dazu bestimmt ist (Flugleiterliste).
- 3.2 Vom Flugleiter sind folgende Vorbereitungen durchzuführen:
- Kontrolle der Betriebsflächen
 - Lande-T in Position bringen und Tafel mit aktiver Piste anbringen
 - Betriebsgeräte aktivieren (Rettungswagen, Funkgerät und Handy)
 - Betriebsbereitschaft im FL-Buch dokumentieren
- 3.3 Der Flugleiter übernimmt den Funksprechverkehr am Platz auf der Frequenz 124.515 MHz. Mit seiner Unterschrift auf der aktuellen Startliste bestätigt der Flugleiter den Beginn des Flugbetriebes. Die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse, mögliche Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse sind von ihm einzutragen. **Bei Einzelstarts und –Landungen kann auch ein Flugleiter ohne BZF eingesetzt werden, da in diesen Fällen kein Sprechfunkverkehr (Infodienst) am Platz durchgeführt werden muss.** Alle weiteren Aufgaben eines Flugleiters, z. B. Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette einleiten, Eintragungen ins Flugbuch etc. sind von diesem durchzuführen. D. h. es muss Zugang zum Rettungs- / Feuerlöschgerät, zu einem Telefon, Haupt-flugbuch etc. gewährleistet sein. Auch Flugleiter ohne BZF sind vom Platzhalter zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen sowie in einer aktuellen Flugleiterliste zu führen. Die Flugleiterliste ist vor Ort vorzuhalten.
- 3.4 Bei der Durchführung des UL-Flugbetriebes sind die Bestimmungen der „Allgemeinverfügung des Bundesministers für Verkehr für den Betrieb von bemannten, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der BRD“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der für UL-Luftfahrzeuge fest-gesetzte höchstzulässige Lärmgrenzwert darf nicht überschritten werden.

- 3.5 Beim Schleppbetrieb mit Winde oder von UL-Schleppverbänden sorgt der Flugleiter für die Einhaltung der Vorschriften der FBO für den Schleppbetrieb des DULV vom 23.12.2015. **Während der Startphase eines Schleppfluges dürfen keine weiteren UL-LFZ starten oder landen.**
- 3.6 Der Flugleiterdienst kann wechseln. Jeder Flugleiterwechsel ist in der Startliste mit Uhrzeit (Anfangs-, Endzeit) zu dokumentieren. Die Startlisten sowie die „Ergänzenden Dokumentationen für den Testflugbetrieb“ sind sorgfältig und sauber zu führen. Sie werden gebunden als Hauptflugbuch zur Vorlage bei den Behörden benötigt. Der Flugleiter hat neben seinen speziellen Aufgaben auch für einen ordentlich ablaufenden Besucherverkehr zu sorgen. Gegebenenfalls schreitet er ordnend ein und unterbricht für die Dauer einer Störung den Flugbetrieb (Personen oder Fahrzeuge im Sicherheitsstreifen oder An- und Abflugbereich, herumlaufende Hunde etc.).
- 3.7 Aus Gründen des Umwelt- und Lärmschutzes sind die in der Nähe des Fluggeländes gelegenen Ortschaften** - insbesondere die Orte Boslar, Tetz und Broich - weiträumig zu umfliegen. Die An- und Abflüge sollen entsprechend der Sichtanflugkarte über die beiden **Meldepunkte NOVEMBER** und **SIERRA** erfolgen (siehe Anlage Sichtanflugkarte).
- 3.8 Der Flugbetrieb ist nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durch-zuführen. Ferner wird auf die Bedingungen für Sichtflüge (VFR/VMC) im Luftraum der Klasse E und C verwiesen
- 3.9 Maßnahmen am Ende des Flugbetriebes:
- Im Signalfeld wird das Sperrschild ausgelegt und die Tafel der aktiven Piste eingezogen (Anzeige: „kein Flugbetrieb“)
 - Das Flugleiterbuch wird ordnungsgemäß abgeschlossen

Krefeld, 27.11.2020 Die FBO UL Linnich **aktuelle Version-1** wurde am 2020-11-26 von der BR Frau J. Wallig genehmigt in Verbindung mit der **Anlage Teilnehmer Testbetrieb UL Linnich-1**
Dazu gehört die Liste der namentlich genannten Flugleiter.

Der Vorstand des ULC-Linnich e.V.